



**BITKOM-Stellungnahme**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von**  
**0190er-/ 0900er-Mehrwertdiensternummern**  
**(Stand: Kabinettsbeschluss vom 27. März 2003)**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

BITKOM nimmt hiermit Stellung zu dem am 09. April 2003 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensternummern. BITKOM begrüßt ausdrücklich das Bestreben der Bundesregierung, gegen Missbräuche in dem Bereich der 0190/0900-er-Mehrwertdienste vorzugehen. Es handelt sich hierbei um einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor mit hohem Wachstumspotential, der jedoch durch das Fehlverhalten einzelner in Misskredit zu geraten droht. Das Vertrauen der Kunden ist eine Grundvoraussetzung für solche Kunden und dessen Erhalt und Förderung ist daher ureigenes Interesse der seriösen Anbieter solcher Dienste. BITKOM unterstützt die Bundesregierung in ihrer Entscheidung, den Anwendungsbereich der Regelungen auf die besonders von Missbrauchsfällen betroffenen Rufnummerngassen 0190/0900 zu beschränken. Eine Ausdehnung der vorgesehenen Regeln auf andere Dienste – etwa Auskunfts- oder MABEZ-Dienste – könnte nicht den Besonderheiten dieser Dienstetypen einschließlich dort bereits bestehender Verbraucherschützender Maßnahmen gerecht werden.

Das Gesetz enthält allerdings in seiner jetzigen Form einige schwere, in der Sache oft unnötige oder jedenfalls unangemessene Belastungen, da eine Reihe von Vorgaben in der technischen oder betrieblichen Umsetzung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen sind. Dies gilt in besonderem Maße für den Mobilfunksektor. Gleichzeitig bleiben zum Teil auch Möglichkeiten ungenutzt, wie zusätzlich eine Verstärkung des Kundenschutzes ohne weitere Belastung der seriösen Anbieter erreicht werden könnte.

**Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.**  
Postfach 640144, 10047 Berlin  
Besucher: Albrechtstr. 10, 10117 Berlin  
Telefon +49 / 30 / 27576-0, Fax -400  
E-Mail bitkom@bitkom.org, Internet www.bitkom.org

**Präsident:**  
Dr. Volker Jung  
**Geschäftsführung:**  
Dr. Bernhard Rohleder (Vors.)  
Dr. Peter Broß

**Ansprechpartner:**  
RA Wolf Osthaus  
Telekommunikations- u. Medienpolitik  
Albrechtstr. 10a, 10117 Berlin  
Telefon +49 / 30 / 27576-221, Fax -222  
E-Mail: w.osthaus@bitkom.org

### **Art. 1: Einfügung eines § 43a TKG**

Ein Beispiel für eine verschenkte Möglichkeit, tatsächlich für eine kundenfreundliche Transparenz im Bereich der 0190/0900er-Mehrwertdienste zu sorgen, ist die im Laufe der Gesetzesplanungen vorgenommene teilweise Abkehr von einer Datenbanklösung, die sowohl für die 0190- als auch für die 0900-Nummern bei der RegTP geführt wird. Der einfache und vor allem schnelle Zugriff auf die Anbieterdaten bei Mehrwertdiensten wird so nicht in der bestmöglichen Form erreicht.

Die jetzt im Bereich der 0190-Nummern vorgesehene Auskunftslösung ist dem gegenüber nicht geeignet, ein vergleichbares Maß an Kundenschutz zu bieten und belastet überdies die Unternehmen deutlich stärker. Die Verpflichtung des Zuteilungsdiensteanbieters zur Auskunft über die gesamte Kette weiterer Lizenznehmer der Mehrwertdienstnummer und damit im Ergebnis auch über den Letztanwender der Nummer (den tatsächlichen Mehrwertdiensteanbieter) ist in der Praxis kaum zu realisieren. Die hierfür erforderlichen Informationen stehen den betroffenen Unternehmen, die Rufnummernblöcke zugeteilt bekommen haben, nicht zur Verfügung. Allein der direkte Vertragspartner ist den Unternehmen bekannt. Entsprechende Auskunftspflichten sind in die bestehenden Vertragsbeziehungen nicht aufgenommen. Eine umfassende Neuverhandlung der Verträge ist schon allein der Zahl wegen kaum zu leisten. Jedenfalls würde mit der Pflicht zu einer Nacherhebung allen die Gruppe der Zuteilungsdiensteanbieter belastet, obwohl diese für einen möglichen Missbrauch von diesen Nummern durch den eigentlichen Mehrwertdiensteanbieter nicht verantwortlich sind. Die vorgesehene Gestaltung erscheint daher als unverhältnismäßig, zumal eine sichere Kenntnis über die tatsächlichen Nutzer auf diesem Weg letztlich noch nicht einmal erreicht werden kann, da den Zuteilungsdiensteanbietern keine Mittel zu Gebote stehen, mit denen sie die Richtigkeit der ihnen erteilten Auskünfte überprüfen könnten.

### **Art. 1: Einfügung eines § 43b TKG**

#### ■ Absatz 2

Die Verpflichtung zur Angabe von Preisen vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit durch eine kostenlose Tarifansage leidet unter einer unzureichenden Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten, insbesondere mit Blick auf die verschiedenen Abrechnungsverfahren (sog. „Online-Billing“ und „Offline-Billing“). In diesem Zusammenhang bleibt insbesondere unklar, wer im Einzelfall zur Preisansage verpflichtet sein soll

Die gesetzliche Formulierung könnte sowohl auf den Netzbetreiber bezogen werden, in dessen Netz die jeweilige Mehrwertdienstnummer technisch realisiert/geschaltet ist (Verbindungsnetzbetreiber), als auch auf denjenigen, der die Rufnummer zur Anwahl aus seinem Netz freigeschaltet hat (Teilnehmernetzbetreiber). Aus der Begründung des Entwurfes lässt sich schließen, dass hier wohl eine Unterscheidung zwischen den Verfahren des "Online-Billing" einerseits und des "Offline-Billing" andererseits beabsichtigt war. Diese im Ergebnis zutreffende Unterscheidung zwischen den verschiedenen Abrechnungsverfahren ist im Gesetzentwurf allerdings nicht hinreichend umgesetzt und kommt in der gewählten Formulierung "eingerrichtet ist" nicht zum Ausdruck. Stattdessen ist unseres Erachtens mit Blick auf die verschiedenen Abrechnungsmodelle folgende Unterscheidung erforderlich:

- Beim sog. Offline-Billing-Verfahren erfolgt die Festsetzung des Preises durch den Mehrwertdiensteanbieter selbst bzw. durch denjenigen Netzbetreiber, in dessen Netz der jeweilige Mehrwertdienst realisiert wird (Verbindungsnetzbetreiber). Da

der Verbraucher weder zum Mehrwertdiensteanbieter noch zum Verbindungsnetzbetreiber ein festes – dauerhaftes – Vertragsverhältnis unterhält, sondern deren Dienstleistungen nur gelegentlich (aus Anlass der Nutzung eines bestimmten Mehrwertdienstes) in Anspruch nimmt, erscheint es in diesem Bereich notwendig und sinnvoll, den Verbraucher im Moment der Inanspruchnahme der Dienstleistung durch eine entsprechende Ansage über den hierfür zu zahlenden Preis zu informieren. Eine solche Preisansage kann aber in diesen Fällen sinnvoll nur durch den jeweiligen Mehrwertdiensteanbieter bzw. Verbindungsnetzbetreiber selbst erfolgen, da dieser allein die Tarifhoheit innehat und daher als einziger bereits im Moment der Inanspruchnahme seiner Dienstleistung zuverlässig über die notwendigen Preisinformationen verfügt. Der Teilnehmernetzbetreiber erhält bei praktiziertem Offline-Billing-Verfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt (Tage oder Wochen nach Beendigung der Verbindung) eine Rechnung des jeweiligen Mehrwertdiensteanbieters/ Verbindungsnetzbetreibers, die er dann lediglich an den Verbraucher "weiterberechnet", d.h. er erlangt – ebenso wie der Verbraucher selbst – eine Tariffinformation erst nach Inanspruchnahme der Dienstleistung.

- Beim sog. Online-Billing-Verfahren hingegen erfolgt die Festsetzung des Preises durch den Telekommunikationsanbieter, bei dem der Telefonanschluss des Verbrauchers geführt wird (entweder Teilnehmernetzbetreiber oder Reseller). In diesen Fällen ist der Preis für die Inanspruchnahme einer Mehrwertdienstenummer – ebenso wie für jedes andere Telefonat - für den Verbraucher von vornherein transparent, da er sich ohne weiteres aus der Preisliste des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers/Resellers ergibt, zu dem der Verbraucher eine feste – dauerhafte – Vertragsbeziehung unterhält. Eine entsprechende Preisliste – die auch die Preise für im Online-Billing-Verfahren abgerechnete Mehrwertdienstenummern enthält – wird jedem Verbraucher von seinem Telekommunikationsanbieter (unaufgefordert) zur Verfügung gestellt. In diesem Bereich besteht daher keinerlei Notwendigkeit, den Verbraucher im Moment der Anwahl einer derartigen Rufnummer nochmals durch eine Ansage auf den hierfür zu zahlenden Preis aufmerksam zu machen, da dieser Preis für den Verbraucher keinerlei "Überraschungsmoment" enthalten kann.

Im Ergebnis erscheint es daher sinnvoll, eine Preisansage nur für den Bereich des Offline-Billings – nicht aber für den Bereich des Online-Billings - verbindlich vorzuschreiben, wobei Adressat der Verpflichtung aus den genannten Gründen der jeweilige Mehrwertdiensteanbieter/ Verbindungsnetzbetreiber sein sollte, der die Tarifhoheit inne hat.

Für diese Differenzierung spricht auch, dass im Festnetzbereich die Tarife für den Bereich der Online-Billing-Verfahren abgerechneten Rufnummern aus den Nummernräumen 0190 1-9 für Anrufer aus dem deutschen Festnetz bereits heute zuverlässig bekannt sind, weil lediglich vier, durch die Regulierungsbehörde festgelegte Tarife bestehen. Diese sind sowohl im Amtsblatt der RegTP als auch in der Preisliste des Telekommunikationsanbieters veröffentlicht, bei dem der Kunde seinen Anschluss hat und mit dem er somit in einer transparenten, dauerhaften vertraglichen Beziehung steht.

Hinzu kommt, dass Kunden, die Dienste in den Nummernräumen 0190 1-9 aus dem Festnetz anrufen, bereits heute in aller Regel eine Tarifansage erhalten. Diese wird jedoch nicht vom Teilnehmernetzbetreiber realisiert, sondern vom Anbieter des Mehrwertdienstes. Eine zusätzliche kostenlose Ansage des Teilnehmernetzbetreibers im Bereich der Mehrwertdienste im Nummernraum 0190 1-9, würde Investitionskosten in Millionenhöhe und zudem grundlegende Umgestaltungen der komple-

zen, aufeinander abgestimmten Verfahren (Abrechnungssystematiken, Ansagefunktionen, Prozesse) zwischen den verschiedenen Netzbetreibern im Markt erfordern. Dies erscheint insbesondere deshalb unverhältnismäßig, als die die derzeit in den Nummernräumen 0190 1-9 realisierten Dienste nach den bestehenden Vorgaben bis Ende 2005 in den Rufnummernraum 0900 überführt werden müssen.

§ 43 b Abs. 2 Satz 1 sollte daher wie folgt lauten:

"Sofern ein Letztverbraucher (aus dem deutschen Festnetz heraus\*) eine 0190- oder 0900-Mehrwertdiensterrufnummer in Anspruch nimmt, deren Letztverbraucher-Preis nicht durch den Telekommunikationsanbieter festgelegt wird, bei dem der Telefonanschluss des Letztverbrauchers geführt wird, hat derjenige, der den Preis festlegt, dem Letztverbraucher vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis (aus dem deutschen Festnetz\*) je Minute oder je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusetzen; dies gilt nicht für 0190- oder 0900-Telefaxdiensterrufnummern. Ändert sich der Preis während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes, so ist wiederum vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis mitzuteilen. (Bei der Preisansage ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist\*). Die Mitteilung muss spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben erfolgen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer 0190- oder 0900-Mehrwertdiensterrufnummer. Ist der Letztverbraucher nicht vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Absatzes über den Preis informiert worden, so besteht kein Anspruch auf Entgelt."

\* = entfällt nach einer Übergangsfrist entsprechend Artikel 3 (s.u.)

Sofern eine Preisansage ungeachtet der obigen Ausführungen auch für den Bereich des Online-Billing-Verfahrens vorgesehen werden sollte, wäre zumindest eine deutliche Differenzierung hinsichtlich des Verpflichteten notwendig: Soweit keine Festsetzung und Bekanntmachung der Preise für Mehrwertdienste durch die RegTP erfolgt, hat im Bereich des Online-Billings (im Gegensatz zum Offline-Billing-Verfahren) allein der Telekommunikationsanbieter des Verbrauchers die Tarifoheit inne und verfügt somit (neben dem Verbraucher selbst) als einziger bereits im Moment der Inanspruchnahme der (Mehrwert-)Dienstleistung über die notwendigen Tarifinformationen. Eine Preisansage kann daher in diesen Fällen sinnvoll nur vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber/Reseller vorgenommen werden. Für den Mehrwertdiensteanbieter/ Verbindungsnetzbetreiber ist regelmäßig nicht einmal ersichtlich, aus welchem Netz ein Anruf zu seiner Mehrwertdiensterrufnummer originär kommt, so dass er – bei praktiziertem Online-Billing-Verfahren - eine korrekte Preisansage selbst dann nicht vornehmen könnte, wenn ihm sämtliche Preislisten der verschiedenen Teilnehmernetzbetreiber und Reseller bekannt wären. In diesem Fall sollte § 43 b Abs. 2 daher lauten:

"Sofern ein Letztverbraucher (aus dem deutschen Festnetz heraus\*) eine 0190- oder 0900-Mehrwertdiensterrufnummer in Anspruch nimmt, hat derjenige, der den vom Letztverbraucher zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer festlegt, (...)."

\* = entfällt nach einer Übergangsfrist entsprechend Artikel 3 (s.u.)

Allerdings macht die Aufnahme einer Preisansage-Verpflichtung im Online-Billing-Bereich auch für die festnetzbasieren Teilnehmernetzbetreiber derart umfangreiche technische Änderungsmaßnahmen in ihren Netzen erforderlich, dass eine derartige Regelung erst nach einer mindestens achtzehnmonatigen Übergangsfrist – wie für den Mobilfunk bereits vorgesehen – in Kraft treten könnte.. Es ist daher in diese Fall zwingend erforderlich, im geplanten Absatz 7 zu § 97 eine mindestens achtzehn-

monatige Übergangsregelung vorzusehen, da bereits jetzt feststeht, dass eine sechsmonatige Übergangsfrist nicht einhaltbar sein wird. Hinzutritt, dass das Fehlen einer Tarifansage mit dem Wegfall des Entgeltanspruchs sanktioniert wird. Somit können allein mit einer Verlängerung der Übergangsfrist auf mindestens achtzehn Monate unverhältnismäßige Konsequenzen der Regelung vermieden werden.

Da der exakte Zeitbedarf für die technische Umsetzung im Augenblick noch gar nicht verlässlich abschätzbar ist, sollte überdies die Regulierungsbehörde zusätzlich die Befugnis erhalten, die Tarifansage-Verpflichtung bis zum Vorliegen der technischen Voraussetzungen ganz oder teilweise auszusetzen (vgl. hierzu auch unten zu Artikel 5).

Wird entgegen unserem Vorschlag die in § 97 Absatz 7 für den Festnetzbereich vorgesehene Umsetzungsfrist **nicht verlängert**, muss es für den Festnetzbereich bei der jetzigen gesetzlichen Formulierung des § 43 b Absatz 2 bleiben, um den Festnetzbetreibern genügend Spielräume für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu belassen.

### ■ Absatz 3

- a) Bei der Einführung von Preisgrenzen ist insbesondere weiterhin die Einbeziehung des Mobilfunksektors problematisch. Auch wenn durch die Beschränkung auf die 0190/0900er-Nummern spezielle Mobilfunkdienste nicht unmittelbar betroffen sind, so bestehen doch die technischen Probleme fort, in Mobilfunknetzen betragsmäßige Grenzen zu beachten, weil die Abrechnungssysteme für Vertragskunden keine Berechnung der Gesprächsgebühren während des Gesprächs vorsehen, sondern das Entgelt erst zu einem späteren Zeitpunkt – nach Beendigung des Gesprächs – ermittelt wird. BITKOM regt also weiterhin an, die angegebenen Preisgrenzen mit dem Zusatz „aus dem Festnetz“ zu ergänzen.
- b) Die Möglichkeit, über die Grenzen hinausgehende Preise für höherwertige Angebote nach einer vorherigen Legitimation zu berechnen, wird ausdrücklich begrüßt. Es stellen sich jedoch Fragen zur Durchführung im Einzelnen.
  - Zur Durchführung des Legitimierungsverfahrens kann sinnvoll nur derjenige berechtigt und verpflichtet sein, der die Tarifhoheit innehat. Würde sich der Kunde gegenüber einem Mehrwertdiensteanbieter legitimieren, der nicht über die Tarifhoheit verfügt, stellt sich die Frage, wie der Inhaber der Tarifhoheit die Information über die Legitimation erhalten soll. Es entstünde ein enormer Verwaltungs- und Kostenaufwand, für den keine Notwendigkeit und keine Rechtfertigung ersichtlich ist. Ein erhöhter Kundenschutz würde damit jedenfalls nicht erreicht.
  - Die Regelung der Einzelheiten des Legitimierungsverfahrens obliegt nach dem Gesetzesentwurf der RegTP. Hierbei müsste berücksichtigt werden, dass den verpflichteten Mehrwertdiensteanbietern bzw. Netzbetreibern ein möglichst großer Spielraum zur Ausgestaltung flexibler Legitimierungsverfahren zur Verfügung stehen muss. Starre Vorgaben bzw. die Beschränkung auf nur ein bestimmtes Verfahren würden der Entwicklung neuer, eventuellen technischen Neuerungen angepasster Prozesse entgegenstehen und damit letztlich auch den Interessen der Verbraucher zuwider laufen. Zur Eruiierung der – insbesondere auch technischen – bestehenden Möglichkeiten der Gestaltung geeigneter Legitimierungsprozesse erscheint zudem eine Abstimmung zwischen RegTP und Verpflichteten unerlässlich. Die RegTP sollte über die Einzelheiten des Legitimierungsverfahrens daher nur nach

Durchführung eines öffentlichen, transparenten Anhörungsverfahrens entscheiden.

- Für die Realisierung des technischen Prozesses zur Erfüllung der – noch nicht feststehenden – Anforderungen an ein Legitimierungsverfahren müsste den jeweils Verpflichteten ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt werden, bzw. es müsste geregelt werden, dass die RegTP die Verpflichtung nach Absatz 3 aus technischen Gründen aussetzen kann (siehe hierzu auch unten zu Artikel 5 des Gesetzes).

#### ■ Absatz 4

Im Rahmen der in § 43b Abs. 4 TKG vorgesehenen Zwangstrennung nach einer Stunde erscheint zunächst die Wahl des Verpflichteten für diese Auflage unklar. Wie schon in § 43 b Abs. 2 ist auch hier nicht eindeutig, wer Betreiber des Telekommunikationsnetzes ist, in dem die Mehrwertdiensternummer „eingrichtet ist“: der Teilnehmernetzbetreiber oder der Betreiber des Netzes, in dem der Mehrwertdienst realisiert ist (Verbindungsnetzbetreiber). Zu bedenken ist hier, dass eine entsprechende automatische Trennung im jeweiligen Teilnehmernetz nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und wirtschaftlichen Aufwand umgesetzt werden könnte. Eine solche Verpflichtung kann daher sinnvollerweise neben dem eigentlichen Mehrwertdiensteanbieter höchstens dem jeweiligen Verbindungsnetzbetreibers auferlegt werden. Dieser unterliegt aufgrund der Ausgestaltung der Zusammenschaltungsverträge der Deutschen Telekom AG i.d.R. bereits jetzt der Verpflichtung, Verbindungen zu 0190- und 0900-Rufnummern nach einer Stunde zu trennen und dürfte daher über die hierzu erforderliche Technik verfügen. Die entsprechende Verpflichtung der Verbindungsnetzbetreiber wurde von der RegTP auch bereits mehrfach bestätigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere seitens der Mobilfunknetzbetreiber als Teilnehmernetzbetreiber keine Unterscheidung zwischen Verbindungen zu Mehrwertdiensten und anderen Verbindungen möglich ist, da der Verbindungsaufbau in beiden Fällen technisch identisch erfolgt. Eine entsprechende Verpflichtung der Teilnehmernetzbetreiber könnte mithin dazu führen, dass auch Verbindungen zu „normalen“ Zielrufnummern nach entsprechendem Zeitablauf automatisch getrennt würden, was sicherlich nicht im Kundeninteresse wäre.

#### **Artikel 1: Einfügung eines § 43c TKG**

- a) Im Fall der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer Mehrwertdiensternummer kann die RegTP nach § 43 c Absatz 1 Satz 4 des Gesetzesentwurfs den Rechnungssteller auffordern, für diese Rufnummer keine Rechnungslegung vorzunehmen. Die Regelung müsste dahingehend präzisiert werden, dass die Aufforderung der RegTP nur Verbindungen zu Mehrwertdiensternummern umfassen dürfte, die in der Zukunft, d.h. ab dem Zeitpunkt der Aufforderung durch die RegTP, hergestellt werden. Eine – nach dem derzeitigen Wortlaut denkbare – weitergehende Auslegung der Vorschrift auch auf solche Verbindungen, die zu dem Zeitpunkt der Aufforderung bereits hergestellt waren, bzgl. derer lediglich noch keine Rechnung erstellt wurde, wäre sowohl aus Rechtsgründen bedenklich als auch technisch kaum realisierbar. Sobald für hergestellte Verbindungen bereits so genannte „Abrechnungstickets“ erstellt sind, können diese aus dem Abrechnungsprozess nicht wieder rückwirkend herausgenommen werden.

- b) Soweit in Ziffer 2 eine Änderung des § 96 des Telekommunikationsgesetzes vorgesehen ist, enthält die geplante Änderung des § 96 f. eine fehlerhafte Verweisung: es müsste statt auf § 43 c Satz 4 vielmehr auf § 43 c Satz 3 verwiesen werden, da letzterer den Fall der vollziehbaren Anordnung (zur Abschaltung einer Mehrwertdiensternummer) behandelt.
- c) Sofern § 43 b Absatz 2 wie oben vorgeschlagen umformuliert und auf das Off-line-Billing-Verfahren beschränkt wird, müsste die unter Ziffer 3 vorgesehene Ergänzung des § 97 Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes entfallen.

### **Art. 2: Änderung der TDSV**

Mit Blick auf die geplante Erweiterung der Befugnis zur Speicherung angewählter Rufnummern auch ohne vorherige Einwilligung des Kunden ist die bisherige Beschränkung auf Verbindungen zu Mehrwertdiensternummern (0190/0900) aufzugeben. Wie schon in unserer vorangegangenen Stellungnahme erläutert, ist eine Differenzierung in vielen Netzen, insbesondere im Mobilfunkbereich, technisch nicht oder jedenfalls nur durch eine ausgesprochen zeit- und kostenintensive Erneuerung der technischen Systeme realisierbar. Die Folge ist, dass die Befugnis zur standardmäßigen erweiterten Speicherung auch bei Mehrwertdiensternummern nicht genutzt werden könnte, da sonst gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben für sonstige Zielrufnummern verstoßen würde. Folglich bliebe es in der Praxis bei der heute üblichen standardmäßigen Erfassung der Zielrufnummern in verkürzter Form. Der erwünschte Transparenzvorteil für den Kunden kann somit nicht erreicht werden, so dass auch der jetzt vorgesehene Auskunftsanspruch bzw. eine Datenbanklösung nicht in jedem Fall den gewünschten Erfolg bringen können. Die neuen Regeln liefen faktisch also ins Leere.

Zur Erreichung eines effektiven Verbraucherschutzes ist es daher erforderlich, die Erweiterung der standardmäßigen Speicherung von Verbindungsdaten auf alle angewählten Zielrufnummern auszudehnen. Nur durch eine solche umfassende Änderung des § 7 Absatz 3 TDSV (und entsprechend des § 8 TDSV) kann gewährleistet werden, dass (auch) die Speicherung der Rufnummern angewählter 0190- und 0900-Mehrwertdienste in der Praxis tatsächlich standardmäßig ungekürzt erfolgt. Die Möglichkeit des Verbrauchers, seinem (Mobilfunk-)Netzbetreiber ausdrücklich einen anderen Auftrag zur Datenspeicherung (nur verkürzte oder gar keine Speicherung aller Zielrufnummern) zu erteilen, sollte dabei selbstverständlich erhalten bleiben. Hierzu wäre eine entsprechende Anpassung des § 7 Absatz 4 TDSV erforderlich.

Die Beibehaltung der jetzt vorgesehenen Regel hätte wegen der genannten technischen Probleme noch weitere – sicher nicht beabsichtigte – gravierende Auswirkungen, auf die in diesem Zusammenhang hinzuweisen ist: Ein Netzbetreiber ist zur Durchsetzung von Entgeltansprüchen gegenüber seinem Kunden grundsätzlich verpflichtet, alle in Rechnung gestellten Verbindungen einzeln nachzuweisen. Hierzu hat der Netzbetreiber grundsätzlich alle Verbindungsdaten (einschließlich der vom Kunden angewählten Zielrufnummern) vorzulegen, zu deren Speicherung er nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt ist. Soweit ein Netzbetreiber Daten aus technischen Gründen nicht speichern kann, obwohl er dies datenschutzrechtlich dürfte, hat er mithin keine Möglichkeit, seinen Entgeltanspruch für die erbrachte Telekommunikationsleistung gegenüber dem Kunden durchzusetzen.

Sofern es dabei verbleiben sollte, dass nicht alle, sondern ausschließlich Mehrwertdiensternummern standardmäßig ungekürzt gespeichert werden dürfen (was im

Mobilfunkbereich derzeit technisch nicht möglich ist, s.o.), dürfte die geänderte Vorschrift des § 7 Abs. 3 daher erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten, um zu verhindern, dass bis zur Herstellung der technischen Möglichkeiten für eine isolierte vollständige Speicherung lediglich der Mehrwertdiensternummern letztlich keinerlei Entgeltansprüche für derartige Verbindungen mehr durchgesetzt werden könnten.

### **Artikel 3**

Die Ausführungen zur Einfügung des Artikels § 43b Abs. 2 TKG nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs gelten in gleicher Weise für die zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geplante Änderung dieser Vorschrift nach Artikel 3. Soweit dem oben dargelegten Vorschlag zur Beschränkung der Preisansageverpflichtung auf den Offline-Billing-Bereich nicht gefolgt werden sollte, weisen wir darauf hin, dass zur Umsetzung der Verpflichtung in den Teilnehmernetzen erhebliche Anpassungen bzw. Erweiterungen der bestehenden technischen Systeme erforderlich sein werden, für deren Realisierung jedenfalls die vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr nach Artikel 5 des Gesetzes nicht ausreichend sein wird. Daher gilt auch gerade hierfür die folgenden Anmerkungen zu Artikel 5

### **Artikel 5, Abs. 1 und 2**

In der Stellungnahme wurden auf die zum Teil erheblichen und ihrem Aufwand letztlich noch gar nicht absehbaren Veränderungsnotwendigkeiten in den technischen und betrieblichen Abläufen hingewiesen. Die festgesetzten starren Fristen werden hierfür nicht sicher ausreichen. Sie sollten daher entweder deutlich verlängert oder aber jedenfalls um die Möglichkeit ergänzt werden, dass die RegTP diese Verpflichtungen ganz oder teilweise aussetzen kann, solange und soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

Berlin, den 2. Mai 2003